

FEUER - Ersatzwert für Biervorräte der Brauereien - F46

Wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfalle genötigt ist, sich für versicherte unbrauchbar gewordene Biervorräte zur Befriedigung seiner Kunden durch Ankauf entsprechender Mengen zu decken, wird für die Feststellung des Ersatzwertes der geretteten sowie der unbrauchbar gewordenen Biervorräte der wirklich aufzuwendende, jedoch höchstens der am Tage des Schadenfalles gültig gewesene Einkaufspreis (ausschließlich Steuern) für Biervorräte gleicher Güte zugrundegelegt.

Soweit die Biervorräte fest verkauft sind, gilt allein die Verkaufspreisklausel.